



Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente



VH-409-02d

Emissionsmindernde Ausbringung  
von flüssigem Hofdünger

 Vollzugshilfe

## Inhalt

	Seite
1 Emissionsmindernde Ausbringung flüssiger Hofdünger	2
2 Informationen zur emissionsmindernden Ausbringung	2
3 Pflichtige Flächen	2
4 Ausnahmen im Einzelfall	3
5 Erläuterung zu Ausnahmekriterien	4
6 Ausnahmege such	5
7 Kontrolle Vollzug	6
8 Rechtliche Grundlagen	6
9 Weiterführende Informationen	6

---

### 1 Emissionsmindernde Ausbringung von flüssigem Hofdünger

Aufgrund der übermässigen Stickstoffeinträge besteht in der Landwirtschaft ein erheblicher Handlungsbedarf zur Reduktion der Ammoniakemissionen. Bei der Ausbringung von flüssigem Hofdünger mit emissionsmindernden Verfahren erfolgt - im Vergleich zur Ausbringung mit Breitverteiler – die Ausbringung bodennah und wird die mit Gülle bedeckte Fläche verkleinert. Dadurch emittiert weniger Ammoniak in die Luft und es gelangt mehr wertvoller Stickstoff in den Pflanzenbestand.

Mit der Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (Anhang 2 Ziff. 552 LRV) ist ab 1. Januar 2024 auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent Gülle durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen, wenn diese Flächen beim Betrieb insgesamt drei oder mehr Hektare betragen. Die LRV sieht vor, dass im Einzelfall die Vollzugsbehörde technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen gewähren kann. Gemäss Kantonalem Umweltschutzrecht ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU) als Fachstelle für den Vollzug zuständig (Art. 1 Abs. 2 KUSV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 KUSG).

---

### 2 Informationen zur emissionsmindernden Ausbringung

Informationen für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigem Hofdünger finden sich im Merkblatt «Emissionsmindernde Ausbringverfahren» der AGRIDEA [2]. Beschrieben werden das Obligatorium, die emissionsmindernden Verfahren sowie die Ermittlung der Flächen mit Pflicht.

---

### 3 Pflichtige Flächen

Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) ermittelt anhand der Strukturdaten für jeden direktzahlungsberechtigten Betrieb jährlich die emissionsmindernd begüllbaren Flächen. Zur Darstellung der Flächen kann im kantonalen Geoportal der Layer «Schleppschlauch-Obligatorium» und im

agriGIS die entsprechende Hintergrundkarte ausgewählt werden. Bei den rot eingefärbten Flächen besteht die Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringung von flüssigem Hofdünger.

---

## 4 Ausnahmen im Einzelfall

### 4.1 Ausnahmekriterien

Technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen von der Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringung können vom ANU im Einzelfall gewährt werden. Die Bundesgesetzgebung ist bezüglich möglicher Ausnahmen restriktiv. Ausnahmen kommen gemäss Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) [1] nur dann in Frage, wenn auf Flächen die emissionsmindernde Ausbringung:

- aus Gründen der Sicherheit nicht anwendbar ist;
- aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit nicht möglich ist;
- wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich ist.

### 4.2 Keine Ausnahme

Die Erteilung von Ausnahmen sieht die Vollzugshilfe BAFU [1] in folgenden Fällen nicht vor:

- rein aus wirtschaftlichen Gründen;
- infolge Pensionierung Bewirtschafter.

Für Flächen, die mit einer Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringung belegt sind, jedoch von Gesetzes wegen nicht begüllt werden dürfen oder vom Betrieb nicht begüllt werden, muss keine Ausnahme erteilt und dementsprechend auch kein Ausnahmegesuch gestellt werden. Diese Flächen werden bei der Ermittlung der Pflicht des Betriebs (> 3 ha) jedoch berücksichtigt, da sie sich mit einer düngbaren Fläche (z. B. Code 613) decken. Können diese Flächen in der Strukturdatenerhebung zu einer nicht düngbaren Fläche (z. B. Code 611, 851 usw.) mutiert werden, werden sie bei der Ermittlung der Flächen zur emissionsmindernden Ausbringung nicht berücksichtigt.

- Pufferstreifen (entlang von Hecken, Gehölzen, Waldrändern und Gewässern)
- Flächen in Grundwasserschutzzonen S1 und S2
- temporär wassergesättigte Bodenflächen
- Flächen mit reinem Mistaustrag (keine Begüllung)

### 4.3 Bisherige Ausbringung

Wurde der flüssige Hofdünger bisher mit Fahrzeugen mit Breitverteiler ausgebracht, so ist davon auszugehen, dass die Ausbringung grundsätzlich auch mit Fahrzeugen mit emissionsminderndem Verteiler erfolgen kann.

Wird heute der flüssige Hofdünger auf dem Betrieb mit zwei Systemen (Traktor mit Fassanhänger und Transporter mit Aufbaufass) ausgebracht, kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur ein System nachzurüsten oder zu ersetzen ist.

#### 4.4 Überbetrieblicher Maschineneinsatz

Vor Einreichung eines Ausnahmegesuchs ist vom Gesuchsteller bei Bedarf auch ein überbetrieblicher Maschineneinsatz (z. B. Maschinengemeinschaft, Nachbarschaftshilfe, Maschinenmiete, Lohnunternehmer) zu prüfen.

---

## 5 Erläuterung zu Ausnahmekriterien

### 5.1 Sicherheit

**Bodenstruktur schlecht:** Ausnahmen mit der Begründung, dass Flächen wegen schlechter Bodenstruktur mit emissionsmindernden Verteilern nicht befahren werden können, dürften kaum erteilt werden. Das Zusatzgewicht infolge emissionsminderndem Verteiler liegt bei nur rund 5 bis 10 Prozent.

### 5.2 Erreichbarkeit

**Breite Zufahrt zu gering:** Ausnahmen aufgrund zu geringer Breite der Zufahrt infolge von fixen Hindernissen (z. B. Gebäude) können grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn die Zufahrt heute schon mit 2,55 m breiten Fahrzeugen befahren wird oder eine andere, freie und zumutbare Zufahrt besteht.

**Höhe Zufahrt zu gering:** Ausnahmen aufgrund zu geringer Höhe der Zufahrt infolge eines fixen Hindernisses (z. B. auskragende Balkone) können grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn die Zufahrt heute schon mit hohen Fahrzeugen wie z. B. Heuladern befahren wird oder eine andere, freie und zumutbare Zufahrt besteht.

**Steigung Zufahrt zu gross:** Ausnahmen aufgrund zu starker Längsneigung auf der Zufahrt können grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn die Zufahrt heute schon zur Gülleausbringung befahren wird und für den Einsatz eines Fahrzeugs mit Verteiler keine Sicherheitsprobleme entstehen oder wenn eine andere, freie und zumutbare Zufahrt besteht.

**Gewichtsbeschränkung auf Zufahrt:** Ausnahmen aufgrund Gewichtsbeschränkungen auf der Zufahrt können grundsätzlich nicht erteilt werden. Das Gewicht eines emissionsmindernden Verteilers (Nachrüstung) beträgt rund 5 bis max. 10 Prozent des Gesamtgewichts. Bei gleichbleibendem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs ergibt sich bei Nachrüstung gegenüber heute kein Mehrgewicht. Bei einer Neuanschaffung von z. B. Fassanhänger ist die Gewichtsbeschränkung auf der Zufahrt vom Betrieb zu berücksichtigen. Vom Betrieb ist auch zu prüfen, ob eine andere, freie und zumutbare Zufahrt (Umweg) ohne Einschränkungen besteht.

### 5.3 Platzverhältnisse

**Hindernisse auf Fläche:** Als Hindernisse gelten nur solche, die fix montiert sind. Einzelne Hindernisse (z. B. Masten, Einzelbäume), die umfahren werden können, führen zu keiner Ausnahme.

**Streifen schmal:** Als schmale Streifen gelten in jedem Fall solche, die beidseitig begrenzt sind durch z. B. fixe Hindernisse, steile Böschungen, gesetzlich nicht begüllbare Flächen oder betriebsfremde Parzellen bzw. Bewirtschaftungseinheiten und eine Breite von < 7 m in der Tal- und Hügelzone bzw. < 5 m in den Bergzonen aufweisen. Eine mögliche Ausnahme ist abhängig von der Länge des schmalen Streifens. In Fällen, wo eine emissionsmindernde Ausbringung seitlich über den

schmalen Streifen hinaus zulässig und technisch möglich ist, kann keine Ausnahme erteilt werden. Technisch ist eine Ausbringung auch bei einer Hangneigung über 18 Prozent möglich.

**Fläche stark coupiert:** Als stark coupiert gelten insbesondere Flächen, denen die Landschaftsqualitätsmassnahme «B3.7.1: Mähen strukturreichen Flächen (coupiert, bestockt)» zugeordnet ist.

**Wendemöglichkeit fehlt:** Ausnahmen aufgrund fehlender Wendemöglichkeit beim Ausbringen können grundsätzlich nicht erteilt werden. Die Verteilgeräte können bei Bedarf ohne grossen Aufwand eingeklappt werden. Der Platzbedarf für das Wenden ist bei eingeschränkten Verhältnissen nur unwesentlich grösser als bei Fässern ohne Verteiler.

---

## 6 Ausnahmegesuch

### 6.1 Ausnahmegesuch pro Bewirtschaftungseinheit

Ausnahmegesuche sind einzeln pro Bewirtschaftungseinheit einzureichen, da z. B. ein späterer Wechsel des Bewirtschafters erfolgen kann.

### 6.2 Einreichung Ausnahmegesuch

Ein Ausnahmegesuch ist nur für Flächen zu stellen, bei denen eine Pflicht für die emissionsmindernde Ausbringung besteht, jedoch dies technisch oder betrieblich begründet nicht möglich ist (Kapitel 4.1 Ausnahmekriterien) und der Betrieb deshalb weiterhin z. B. einen Breitverteiler einsetzen muss.

Gesuche für eine Ausnahme im Einzelfall sind online über das auf der Webseite des ANU zugängliche Formular zu stellen ([www.anu.gr.ch/schleppschlauch](http://www.anu.gr.ch/schleppschlauch)).

### 6.3 Frist für Einreichung Gesuch

Ausnahmegesuche können jährlich jeweils ab Beginn der Strukturdatenerhebung (Ende Januar), jedoch spätestens bis 1. Mai (Abschluss Nachmutationen), beim ANU eingereicht werden.

### 6.4 Prüfung und Entscheid

Nach Eingang des Ausnahmegesuchs beim ANU wird dieses auf Vollständigkeit und Erfüllung der erforderlichen Kriterien für die Erteilung einer Ausnahme geprüft. Bei Bedarf hört das ANU die kantonalen Fachstellen ALG und LBBZ an oder führt in Zweifelsfällen eine Begehung durch.

Gesuchsteller werden schriftlich über den Entscheid benachrichtigt, frühestens jedoch jeweils im April. Bei Erfüllung der erforderlichen Kriterien erteilt das ANU die Ausnahme durch Verfügung. Gegen einen negativen Entscheid kann der Gesuchsteller beim ANU eine Beschwerde einreichen.

## 7 Kontrolle Vollzug

Ab 2024 wird der Einsatz emissionsmindernder Ausbringverfahren vom ALG in die Grundkontrolle Pflanzenbau integriert und von den Kontrollstellen überprüft. Bei Nichteinhaltung der Pflicht werden Kürzungen bei den Direktzahlungen vorgenommen.

Die Nichteinhaltung der Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringung von flüssigem Hofdünger entspricht zudem einem Verstoss gegen die Luftreinhalte-Verordnung und kann zu einer Verzeigung führen.

---

## 8 Rechtliche Grundlagen

- Anhang 2 Ziff. 552 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)
- Art. 2 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100)
- Art. 1 Abs. 2 Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110)

---

## 9 Weiterführende Informationen

[1] Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug Nr. 1225, BAFU, BLW, Teilrevidierte Ausgabe 2021

[2] Emissionsmindernde Ausbringverfahren, Merkblatt, AGRIDEA, 2022



Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente

Herausgeber.....Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente

Bezugsadresse.....Amt für Natur und Umwelt GR  
Ringstrasse 10  
7001 Chur  
Telefon: 081 257 29 46  
Telefax: 081 257 21 54  
E-Mail: [info@anu.gr.ch](mailto:info@anu.gr.ch)  
[www.anu.gr.ch](http://www.anu.gr.ch)

Datum ..... 26.01.2023

Vollzugshilfe.....VH-409-02d

Emissionsmindernde Ausbringung  
von flüssigem Hofdünger

 Vollzugshilfe